

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GL Hydraulik GmbH, Aachen

I. Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Allgemeines

3. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns, der GL Hydraulik GmbH, zustande.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Gegenzug verpflichten wir uns, als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Angebot und Vertragsschluss

Die von uns gemachten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Übergabe der Ware zustande.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme – jedoch zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. Bsp. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Ausdrücklich verbindlich bezeichnete Lieferfristen werden nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr, festgesetzt.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, gegebenenfalls auch die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige nicht von uns zu vertretenden Ereignisse zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise. Gleichzeitig erhalten wir dabei das Recht ganz oder teilweise vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.
Verspätete Lieferungen aus den genannten Gründen berechtigen jedoch den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. sonstige Verzugsfolgen oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
6. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung an uns über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir schließen Versicherungen nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Bestellers ab.
3. Teillieferungen sind zulässig soweit dem Besteller zumutbar.

VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung oder nach erklärtem Rücktritt zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt - und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern. Daraus entstehende Forderungen und Rechte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Erlischt das Eigentum durch Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswertes wertanteilmäßig auf uns übergeht.
5. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich davon zu benachrichtigen.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel am Liefergegenstand hat der Besteller sofort bei Empfang anzuzeigen. Der Besteller hat dabei selbst zu prüfen, ob sich die bei uns bestellte Ware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck eignet. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
2. Entstandene Mängelansprüche verjähren nach zwölf Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
3. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Inbetriebnahme der Sache; in anderen Fällen mit dem Einbau; in jedem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang (Ablieferung der Sache) oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft in unserem Werk.
4. Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers erlischt, wenn das Erzeugnis von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht, sowie wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt wurden – oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte vorliegt.
5. Beschädigungen sowie natürlicher Verschleiß sind durch unsachgemäße Behandlung von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Besteller trotz unseres Hinweises die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
6. Der Besteller hat uns oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten nur mit unserer Zustimmung berechtigt, außer in den Fällen des § 637 BGB. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir in einem angemessenen Rahmen, der in angemessenem Verhältnis zum Wert der Sache in mangelfreiem Zustand stehen muss; darüber hinausgehende Kosten trägt der Besteller.
7. Eine Gewährleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Bei ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei fahrlässiger oder nachlässiger Behandlung, bei nicht ordnungsgemäßer Wartung, bei Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, bei mangelhaften Bauarbeiten, bei ungeeignetem Baugrund, sowie bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
8. Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.
9. Sollte sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt herausstellen, so sind wir berechtigt alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind, dem Besteller in Rechnung zu stellen.
Für Rechtsmängel gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Im Falle von Schadenersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen.

VIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließendes Recht eingeräumt die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von uns zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

IX. Außenwirtschaftsrecht

1. **Lieferverweigerung:**
Der Lieferer ist berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verweigern, wenn und soweit anwendbares nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht – insbesondere exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten – (im Folgenden "anwendbares Außenwirtschaftsrecht") die Erfüllung verbietet oder beschränkt.
2. **Einhaltung von rechtlichen Vorgaben:**
Wenn der Besteller die vom Lieferer gelieferten Güter – Waren / Software und/oder Technologie – oder die Ergebnisse von durch den Lieferer erbrachten Werk-/Dienstleistungen an einen Dritten (im In- oder Ausland) weiterveräußert, - liefert oder sonst überlässt, ist er verpflichtet, die Einhaltung des jeweils anwendbaren Außenwirtschaftsrechts sicherzustellen (insbesondere die für eine solche Überlassung ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen). In jedem Fall ist das anwendbare (Re-) Exportkontrollrecht der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten.
3. **Unterstützung:**
Der Besteller wird den Lieferer so früh wie möglich darin unterstützen, alle Informationen zu erhalten, die erforderlich sind, um das anwendbare Außenwirtschaftsrecht zu prüfen und einzuhalten sowie die von den zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang ggf. gestellten Anfragen zu beantworten.
Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer gesondert schriftlich darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, die Güter oder die Ergebnisse von durch vom Lieferer erbrachten Werk-/Dienstleistungen in einem/ mit Bezug zu einem Land zu nutzen, gegen welches die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo verhängt hat bzw. haben (dies gilt insbesondere für Russland und den Iran). Gleiches gilt für den Fall, dass er Anhaltspunkte dafür hat, dass im Falle einer beabsichtigten Weiterveräußerung, -lieferung oder Überlassung der Güter eine solche Nutzung durch den Abnehmer beabsichtigt ist. Diese Informationspflicht ist unverzüglich zu erfüllen und besteht bereits vor Abschluss eines Vertrages mit dem Lieferer und dauert bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungspflicht durch den Lieferer an.

4. **Entgegenstehende Rechtsvorschriften:**
Vorstehende Verpflichtungen und/oder Rechte gelten lediglich, wenn und soweit sie nicht EU-Recht (vgl. in ihrer aktuellen Fassung: Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassender Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen und/oder deutsches Recht (vgl. in seiner aktuellen Fassung: § 7 Außenwirtschaftsverordnung) verletzen.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in Aachen.

Stand: 01.01.2024